

SCHULORDNUNG

der

MUSIKSCHULE OBERDORF

vom 07.02.2006

Gestützt auf § 4 des Musikschulreglementes der Musikschule Oberdorf vom 23.11.2005 erlässt der Schulrat folgende interne Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Ziel** Diese Schulordnung regelt die Organisation der Musikschule Oberdorf. In ihr werden Rechte und Pflichten aller Beteiligten beschrieben.
Oberstes Ziel ist, die Musikschule Oberdorf so zu organisieren, dass Schülerinnen und Schüler und deren Lehrpersonen mit Freude und Vergnügen musizieren und singen können.
- 2. Zuständigkeit** Die **Musikschule Oberdorf** organisiert den Blockflötenunterricht, den Kinderchor und den Xylophonunterricht. Für das übrige Fächerangebot steht sie in enger Verbindung und Zusammenarbeit mit der Musikschule Stans und dem Musikverein Dallenwil.
Das Angebot der **Musikschule Stans** steht gemäss vertraglicher Abmachung auch den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Oberdorf offen. Einzelne Instrumente können beim **Musikverein Dallenwil** erlernt werden.
- 3. Unterrichtsform** Das Fächerangebot der Musikschule Oberdorf erfordert in der Regel den Unterricht in Kleingruppen.
Die Zuweisung der Schüler erfolgt durch den Musikschulleiter in Absprache mit den Lehrkräften. In begründeten Fällen kann der Musikschulleiter auf Antrag der Eltern Einzelunterricht bewilligen. In diesem Fall werden die Kosten entsprechend dem Musikschulreglement § 10 Abs. 2 verrechnet.

4. Unterrichtsräume

Der Unterricht wird in der Regel in den von der Schulgemeinde zur Verfügung gestellten Räumen erteilt. Die Zuweisung erfolgt durch den Musikschulleiter. Nach Möglichkeit wird der Unterricht der MS Stans in Oberdorf und Büren erteilt.

5. Lektionsdauer Die Dauer einer Lektion kann 30, 45 oder 60 Minuten betragen.

6. Ferienordnung Die Ferienordnung der Schule Oberdorf gilt auch für die Musikschule. Nach den Sommerferien beginnt der Unterricht jedoch erst in der zweiten Schulwoche.

II. Lehrkräfte

7. Anstellung An der Musikschule Oberdorf unterrichten Lehrkräfte mit entsprechender Fachkompetenz und Lehrbegabung.
Das Anstellungsverhältnis wird unter Berücksichtigung des Reglements und der Schulordnung der Musikschule Oberdorf und der kantonalen Lehrpersonalverordnung vertraglich geregelt.

8. Unterricht Der Unterricht ist nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen zu erteilen. Er muss pünktlich beginnen und die Lektionsdauer ist einzuhalten.

9. Stundenpläne Die Lehrkräfte erstellen im Einvernehmen mit allen Beteiligten die Stundenpläne bis Ende der ersten Schulwoche.

10. Stundenausfall Bei Ausfall oder Verschiebung von Lektionen sind der Musikschulleiter/die Musikschulleiterin sowie die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig zu benachrichtigen. Ist die Lehrkraft aus anderen Gründen als Krankheit, Unfall, Mutterschaft, obligatorischer Weiterbildung, Militär- oder Zivildienst verhindert, den Unterricht zu erteilen, vereinbart sie mit den Schülerinnen und Schülern eine Ersatzstunde.
Pro Schuljahr müssen mindestens 35 Lektionen gehalten werden. Vortragsübungen und entsprechende Vorbereitungen können miteingerechnet werden.

11. Schülerverzeichnis

Spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres ist dem Musikschulleiter/der Musikschulleiterin ein Schülerverzeichnis zuzustellen.
Mutationen sind dem Musikschulleiter/der Musikschulleiterin zu melden.

12. Anwesenheitsliste

Die Lehrkräfte führen eine Anwesenheitsliste.

13. Weiterbildung

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich weiter zu bilden.

14. Vorträge

Die Lehrkräfte bereiten ihre Schülerinnen und Schüler jährlich auf eine öffentliche oder interne Vortragsübung vor.

III. Schülerinnen und Schüler

- 15. Anmeldung** Mit der Anmeldung wird die Verpflichtung zum Besuch des Unterrichts während eines Jahres eingegangen. Nur in begründeten Fällen kann die Musikschule vorzeitig auf den 31. Januar verlassen werden. Als Kündigungsstermin gilt in diesem Fall der 31. Dezember des Vorjahres.
- 16. Zweites Instrument** Schülerinnen und Schüler können bei entsprechender Begabung ein zweites Instrument erlernen. Die Schulleitung befindet darüber nach Rücksprache mit allen Betroffenen. Ein zweites Instrument wird bezüglich Subventionspraxis wie ein zweites Geschwister behandelt (vgl. § 10, Abs. 3 des Musikschulreglementes).
- 17. Unterricht** Die Schülerinnen und Schüler haben die Stunden regelmässig und pünktlich zu besuchen und sollen sich durch tägliches Üben vorbereiten.
- 18. Vorträge** Schülerinnen und Schüler der Musikschule Oberdorf sowie der angeschlossenen Musikschulen können durch die Musik- oder die Klassenlehrpersonen in Absprache mit der Musikschulleitung zu Vortragsübungen (öffentliche Anlässe, Elternabende, Schulmessen etc.) aufgeboden werden.
- 19. Absenzen** Absenzen müssen rechtzeitig der Musiklehrperson gemeldet werden. Lektionen, die wegen Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler nicht erteilt werden können, werden nicht nachgeholt.
- 20. Ausschluss** Ein Schüler/eine Schülerin kann nach vorhergehender Mahnung wegen mangelnden Fleisses oder aus disziplinarischen Gründen von der Musikschule ausgeschlossen werden, ebenso wenn er/sie trotz Mitteilung an die Eltern dreimal unentschuldigt fehlt. Er/sie kann auch wegen mangelnder Begabung vom Unterricht dispensiert werden. Ueber den Ausschluss befindet nach Anhören der Betroffenen die Schulleitung. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.
- 21. Instrumente, Musikalien** Die für den Unterricht notwendigen Musikalien und Instrumente werden in der Regel durch die Musiklehrer besorgt. Die Eltern tragen die Kosten.

IV. Schulgeld

- 22. Grundsatz** Für den Besuch des Unterrichts an der Musikschule Oberdorf ist ein Schulgeld zu entrichten. Der Kostenverteiler zwischen der Schulgemeinde und den Eltern und der Geschwisterrabatt sind im Reglement der Musikschule Oberdorf festgehalten.
- 23. Rückvergütung** Erhält ein Schüler/eine Schülerin ohne eigenes Verschulden weniger als 35 Lektionen im Jahr, können die Eltern pro fehlende Lektion 1/35 der Jahrespauschale als Rückvergütung beim Musikschulleiter beantragen. Als Ab-

senzen „ohne eigenes Verschulden“ gelten: Abwesenheit der Lehrperson, öffentlicher Feiertag, ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall. Das Schulgeld ist im Falle eines Ausschlusses für das ganze laufende Semester zu entrichten.

V. Schlussbestimmungen

- 24. Beschwerden** Gegen Anordnungen des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin oder der Lehrkräfte kann bei der Schulleitung, gegen solche der Schulleitung beim Schulrat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

VI. Inkraftsetzung

- 25. Inkrafttreten** Diese Schulordnung ist vom Schulrat genehmigt und kann von diesem direkt oder auf Antrag der Schulleitung jederzeit den wechselnden Bedingungen angepasst werden.
Sie tritt nach Inkrafttreten des Musikschulreglementes vom 23.11.2005 auf rückwirkend auf den 01.01.2006 in Kraft.

Oberdorf, 07.02.2006

Für den Schulrat:

Der Präsident:
Josef Bünter

Für die Schulleitung:

Der Schulleiter:
Max Albisser